

## Abänderungsantrag

### der Abgeordneten

zur Regierungsvorlage (686 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Internationale Steuervergütungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Konsulargebührengesetz 1992, das Investmentfondsgesetz 1993, das EU-Quellensteuergesetz, das EG-Amtshilfengesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Neugründungsförderungsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 sowie das Bundesbahngesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2004 – AbgÄG 2004), in der Fassung des Berichtes des Finanzausschusses (734 der Beilagen):

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. In Art. 1 erhält die Z 29 die Bezeichnung Z 28, die Z 30 die Bezeichnung Z 29 und die Z 31a die Bezeichnung Z 30.

2. In Art. 2 erhält die Z 1 die Bezeichnung Z 1a und folgende Z 1 wird eingefügt:

„1. In § 2 Abs. 2 wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Die entgeltliche Überlassung von Finanzmitteln, aus der Einkünfte im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 bezogen werden,

- an Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, oder
- an Gesellschaften, an denen eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 10% beteiligt ist. Liegen mehrere Beteiligungen vor, sind diese für die Ermittlung des Beteiligungsausmaßes zusammen zu rechnen. Dies gilt auch dann, wenn die entgeltliche Überlassung von Finanzmitteln mittelbar beispielsweise über einen Treuhänder oder eine Gesellschaft erfolgt.

Dies gilt nicht für

- die zweckgewidmete Überlassung von Finanzmitteln, wenn deren zweckgewidmete Verwendung nachgewiesen ist und wenn die Finanzmittel nicht für den Erwerb von Kapitalanteilen von mindestens einem Prozent im Sinne des § 10 verwendet werden, oder
- die Überlassung von Finanzmitteln an nach § 5 Z 6 oder Z 10 befreite Körperschaften für deren begünstigte Zwecke.“

3. In Art. 2 Z 3 erhält die lit. aa die Bezeichnung lit. a, die lit. a die Bezeichnung lit. aa, die lit. da die Bezeichnung d und die lit. d die Bezeichnung lit. da.

4. In Art. 2 Z 7 entfällt die lit. b.

5. In Art. 2 Z 9 lautet die lit. c:

„c) Folgende Z 6 bis 8 werden angefügt:

„6. § 2 Abs. 2 Z 4, § 9, § 24 Abs. 4 und § 26c Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2005 anzuwenden. § 2 Abs. 4 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx ist nicht auf die entgeltliche Überlassung von Finanzmitteln anzuwenden, denen ein Vertragsabschluss vor dem 1. November 2004 zu Grunde liegt.

7. § 12 Abs. 1 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx ist auf Vergütungen aller Art und übersteigende Reisekostensätze anzuwenden, die für die Zeit nach dem 7. Oktober 2004 gewährt werden.

8. § 21 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx ist auf Kapitalerträge auf Grund von Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 zufließen.““

6. In Art. 4 erhalten die Z 10 bis 20 die Bezeichnung Z 9 bis 19.

7. In Art. 9 lautet die Z 2:

„In § 42 lautet der Abs. 2:

„(2) Unterbleibt für ausländische Kapitalanlagefonds ein Nachweis, so wird der ausschüttungsgleiche Ertrag mit 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber mit 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises angenommen. Bei Veräußerung eines Anteilrechtes ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem bei der Veräußerung und dem letzten im abgeschlossenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens aber 0,8% des bei der Veräußerung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat des im Zeitpunkt der Veräußerung laufenden Kalenderjahres anzusetzen. Dies gilt sinngemäß auch beim Erwerb eines Anteilrechtes. Anstelle des Rücknahmepreises kann auch der veröffentlichte Rechenwert sowie bei börsennotierten Anteilen der Börsenkurs herangezogen werden. Vom so ermittelten Betrag sind tatsächliche Ausschüttungen mit der Maßgabe abzuziehen, dass kein negativer ausschüttungsgleicher Ertrag entstehen kann. Werden nachweislich die ausschüttungsgleichen Erträge später tatsächlich ausgeschüttet, sind sie steuerfrei.““

8. In Art. 9 lautet die Z 3:

„In § 49 werden folgender Abs. 17 und Abs. 18 angefügt:

„(17) § 40 Abs. 2 Z 2 letzter Satz und § 42 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx treten am 5. Dezember 2004 in Kraft.

(18) § 42 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/xxxx ist auf Kapitalerträge und Substanzgewinne anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 als zugeflossen gelten.““

9. In Art 12 wird in der Z 2 in § 14a Abs. 1 folgende Z 3 angefügt:

„3. Für Fahrzeuge mit einer Leistung von höchstens 80 kW tritt jeweils an die Stelle des Datums 1. Juli 2005 das Datum 1. Jänner 2006.“

10. In Art. 16 erhält die Z 8a die Bezeichnung Z 8, die Z 8 die Bezeichnung Z 9, die Z 9 die Bezeichnung Z 10, die Z 10a die Bezeichnung Z 11, die Z 10b die Bezeichnung Z 12, die Z 10c die Bezeichnung Z 13, die Z 10 die Bezeichnung Z 14, die Z 11 die Bezeichnung Z 15, die Z 12a die Bezeichnung Z 16 und die Z 12 die Bezeichnung Z 17.

## **Begründung**

### **Zu Z 2 bis 5 (§ 2 Abs. 2 Z 2, § 21 Abs. 3, § 26c Z 6, 7, 8 KStG 1988):**

Fremdfinanzierungszinsen für einen Beteiligungserwerb waren bis zum Steuerreformgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 57/2004) nicht abzugsfähig. Auf Grund der Änderung des § 11 Abs. 1 durch das Steuerreformgesetz 2005 sind diese Fremdfinanzierungszinsen abzugsfähig; dies gilt ab der Veranlagung 2005. Die Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen führt bei unbeschränkt steuerpflichtigen Darlehens- bzw. Kreditgebern zu einem steuerpflichtigen Ertrag. Dies soll in steuersystematischer Konsequenz grundsätzlich auch für Körperschaften öffentlichen Rechts gelten, denn die steuerliche Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen für den Beteiligungserwerb auf der einen Seite soll systematisch konsequent zu einer Steuerpflicht beim Darlehens- bzw. Kreditgeber führen. Aus Vereinfachungsgründen und um nicht Darlehen für die Veranlagung in Aktienfonds schlechter zu stellen, soll die Steuerpflicht nur bei Kapitalanteilen von mindestens einem Prozent im Sinne des § 10 KStG 1988 eintreten.

Die Änderung im Vergleich zur Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2004 (686 der Beilagen) stellt eine Fokussierung einerseits auf Körperschaften des öffentlichen Rechts und andererseits auf die Beteiligungsfinanzierungen dar.

Mit der Fiktion eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes auf Grund von Darlehens- und Kreditgewährungen an „Tochterunternehmen“ der Körperschaft wird der Intention der entfallenden Z 7 lit. b der Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2004 (686 der Beilagen) grundsätzlich entsprochen.

Gleichzeitig wird die Wirkung auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes eingeschränkt, da beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 weitaus überwiegend dem Bereich der gemeinnützigen Rechtsträger zuzurechnen sind, bei denen eine derartige Darlehensgewährung die Befreiung aufheben würde. Im Übrigen waren bislang auch Körperschaften umfasst, denen ein enger gesetzlicher Aufgabenkreis zugewiesen ist, der eine gestalterische Darlehensgewährung ausschließt.

Die neue Regelung ist von folgenden Grundsätzen getragen:

Die Fiktion des Betriebes gewerblicher Art bedeutet, dass die Aktivitäten des entgeltlichen Überlassens von Finanzmitteln als solche einen einheitlichen Betrieb begründen und nicht für jede einzelne Darlehens- oder Kreditvergabe ein eigener Betrieb gewerblicher Art entsteht. Auf den entstehenden Betrieb sind die allgemeinen Grundsätze der Gewinnermittlung anzuwenden.

Die Regelung erstreckt sich zunächst auf eigene „Tochterunternehmen“, das heißt, auf die eigenen Betriebe gewerblicher Art der Trägerkörperschaft und die mit ihr verbundenen Tochtergesellschaften. Nach dem Gesetzeswortlaut umfasst die mögliche Steuerpflicht auch Finanzmittelüberlassungen an ein „Tochterunternehmen“ einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Neben den unmittelbar mit der Trägerkörperschaft verbundenen „Tochterunternehmen“ sollen auch mittelbar verbundene „Tochterunternehmen“ zu den Schuldnern der Finanzmittelüberlassung gehören. So wird etwa die Darlehenseinräumung an eine Enkelgesellschaft der Trägerkörperschaft oder an eine Tochtergesellschaft eines Betriebes gewerblicher Art oder an eine über eine Personengesellschaft verbundene schuldnerische Gesellschaft in die mögliche Steuerpflicht eingebunden. Mit der beispielhaften Zitierung der Darlehens- bzw. Kreditvergaben mittels eines Treuhänders oder mittels einer zwischengeschalteten Gesellschaft sollen Umweggestaltungen nicht zur Vermeidung der Steuerpflicht führen können.

Mit der Einschränkung der Finanzmittelüberlassung auf eigene und fremde „Tochterunternehmen“ ist klargestellt, dass eine solche unmittelbar an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht selbst Betriebe gewerblicher Art sind, oder eine solche an natürliche Personen oder an nicht verbundene Körperschaften nicht zur Steuerpflicht führen kann. Sollte die Trägerkörperschaft eine verzinliche Forderung gegenüber einem fremden Kreditinstitut begründen, kommt nicht die Betriebseigenschaft des § 2 Abs. 2 Z 4, sondern die Kapitalertragsteuerpflicht nach § 93 Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988 zur Anwendung. Dies gilt im Hinblick auf die Endbesteuerungswirkung der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht auch für die Forderungseinräumung gegenüber einem verbundenen Kreditinstitut.

Der Umfang der steuerpflichtbegründenden Finanzmittelüberlassung wird durch den Verweis auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 3 (Hypothekarzinsen), Z 4 (Zinsen und andere Erträge als Kapitalforderungen jeder Art) und Z 5 (Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen) Einkommensteuergesetz 1988 eingegrenzt. Zinsen, die aus einem Rechtsgeschäft als Nebenvereinbarung (etwa Stundungs- oder Verzugszinsen) anfallen, sind schon deshalb von der Steuerpflicht ausgenommen, weil sich die zweckgewidmete Überlassung und Verwendung aus dem zu Grunde liegenden Hauptgeschäft von selbst ergibt (zum Beispiel Übertragung einer Liegenschaft gegen Kaufpreisstundung).

Sachlich ausgenommen von der möglichen Steuerpflicht sollen Finanzmittelüberlassungen an eigene oder fremde „Tochterunternehmen“ sein, die von der kreditgewährenden Körperschaft zweckgewidmet und mit einer Nachweispflicht des Schuldners über die zweckentsprechende Verwendung verbunden sind. Steuerpflichtbegründend sollen aber jene Finanzmittelüberlassungen sein, die zweckgewidmet für den Erwerb von Beteiligungen von mindestens einem Prozent im Sinne des § 10 KStG 1988 sind oder nach dem formulierten Zweck für solche Erwerbe eingesetzt werden können oder tatsächlich dafür verwendet werden. Verzichtet die Trägerkörperschaft auf die Benennung eines Zwecks, löst dies die Steuerpflicht aus. Für die Zweckwidmung ist es jedoch ausreichend, wenn beispielsweise angeführt ist, dass Darlehen für den Erwerb von Liegenschaften oder zur Veranlagung in Wertpapiervermögen gegeben werden und damit eindeutig ausgeschlossen ist, dass das Darlehen nicht für den Erwerb von Kapitalanteilen verwendet wird.

Sachlich ausgenommen von der möglichen Steuerpflicht sollen weiters Finanzmittelüberlassungen an eigene und fremde „Tochterunternehmen“ sein, die selbst nach § 5 Z 6 oder Z 10 von der Körperschaftsteuer befreit sind, wie vor allem Krankenanstalten, Sozialeinrichtungen (z.B. Alten- und Genesungsheime) und gemeinnützige Wohnbauträger im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, wenn sie mit einer Zweckwidmung zur unmittelbaren Verwendung für den dem begünstigten Zweck dienenden Bereich versehen sind.

Auf Grund des systematischen Zusammenhangs mit der durch das Steuerreformgesetz 2005 eingeführten Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen für den Erwerb von Beteiligungen soll die Bestimmung ebenfalls mit Veranlagung 2005 in Kraft treten. Um aber nicht in die Überlassung von Finanzmitteln, die auf Grund bestehender Verträge erfolgt, einzugreifen, gilt die Bestimmung für vor dem 1. November abgeschlossene Verträge nicht. Die Überlassung von Finanzmitteln auf Grund bestehender Verträge soll daher von der Neuregelung nicht tangiert werden.

**Zu Z 7 und 8 (§ 42 Abs. 2, § 49 Abs. 17 und 18 InvFG 1993):**

Der VfGH hebt mit der Entscheidung vom 15. Oktober 2004, G 49, 50/04-8, im Bundesministerium für Finanzen eingelangt am 1. Dezember 2004, § 42 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 2003 mit sofortiger Wirkung auf. Die Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2004 (686 der Beilagen) in der Fassung des Finanzausschusses (734 der Beilagen) trägt dem VfGH bereits vollinhaltlich Rechnung, indem § 42 Abs. 2 um zwei Sätze erweitert wird. Da allerdings der VfGH formal den gesamten § 42 Abs. 2 aufhebt, ist er gesamt inkl. der beiden in der Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2004 (686 der Beilagen) in der Fassung des Finanzausschusses (734 der Beilagen) angefügten Sätze wieder zu verlautbaren. Betreffend des Nachweises der ausschüttungsgleichen Erträge (Nachweis kann auch durch Anteilinhaber erbracht werden) ist daher ebenfalls ein früheres Inkrafttreten vor zu sehen.

**Zu Z 9 (§ 14a NoVAG):**

Das Angebot an Fahrzeugen mit niedriger Leistung und Partikelfilter wird sich erst im zweiten Halbjahr 2005 wesentlich erweitern, sodass für diese Fahrzeuge das Inkrafttreten der Bonus/Malus-Regelung auf 1. Jänner 2006 verschoben wird.